

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Schwyzer Kantonalbank vom 17. Februar 2010² wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 bis 6

¹ Der Bankrat besteht aus dem Bankpräsidenten und sechs bis acht weiteren Mitgliedern, die vom Kantonsrat gewählt werden. Der Bankrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und stimmt mit jener des Kantonsrates überein. Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtszeit darf zwölf Jahre nicht überschreiten und endet in jedem Fall mit der Vollendung des 70. Altersjahres.

³ Der Bankrat regelt die weiteren Einzelheiten wie Geschäftsführung, Organisation, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Organisationsreglement. Bisherige Abs. 4 bis 6 werden aufgehoben.

§ 11a (neu) b) Wählbarkeit

¹ Die Mitglieder des Bankrates müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine unabhängige und einwandfreie Geschäftsführung bieten. Der Bankrat ist so zu besetzen, dass er in seiner Gesamtheit über die zur ordnungsgemässen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügt. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die wichtigsten Geschäftsbereiche der Kantonalbank sowie deren Risiken.

² Die Mehrheit der Mitglieder muss im Kanton Schwyz wohnhaft sein.

³ In den Bankrat nicht wählbar sind:

- a) Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates und der kantonalen Steuerkommission;
- b) Mitglieder und Angestellte aller Gerichte im Kanton;
- c) Angestellte von mit steuerlichen Aufgaben betrauten Amtsstellen;
- d) Personen, die für dem eidgenössischen Bankengesetz unterstehende Finanzinstitute tätig sind, soweit es sich hierbei nicht um Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften der Kantonalbank handelt.

⁴ Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig den Bankorganen angehören.

⁵ Die Mitglieder dürfen nicht verpflichtet werden, den politischen Parteien Abgaben im Zusammenhang mit ihrem Mandat zu entrichten.

⁶ Weitere Einzelheiten regelt das von der kantonsrätlichen Aufsichtskommission zu erlassende Anforderungsprofil.

§ 12 Überschrift

c) Funktion

§ 13 Überschrift, Abs. 1 Bst. n

d) Oberleitung

¹ (Dem Bankrat obliegen folgende unübertragbare und unentziehbare Oberleitungsaufgaben:)

Bst. n wird aufgehoben.

§ 14 Überschrift

e) Aufsicht und Kontrolle

§ 15 Überschrift

f) Ausschüsse

§ 16 Überschrift

Geschäftsleitung

a) Allgemeines

§ 16a (neu) b) Entschädigung

¹ Die jährliche Entschädigung der Geschäftsleitung ist gesamthaft auf 3.6 Mio. Franken limitiert.

² Dieser Betrag umfasst alle finanziellen Entgelte oder geldwerten Leistungen, namentlich fixe und variable Entschädigungen, Sozialleistungen und Pauschalspesen.

³ Er wird Ende Jahr für das folgende Kalenderjahr nach dem Landesindex der Konsumentenpreise (Indexstand 107.7 Punkte, Basisindex Dezember 2020 = 100) der Teuerung angepasst. Ist der Stand des Landesindexes tiefer als im Vorjahr, wird der höhere Indexstand beibehalten.

§ 21 Bst. g und h (neu)

(Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über die Kantonalbank aus. Ihm stehen folgende Befugnisse zu:)

g) Genehmigung des Reglements über die Entschädigungen der Mitglieder des Bankrats;

h) Genehmigung des Anforderungsprofils für die Mitglieder des Bankrats.

§ 22 Abs. 1 und 2

¹ Die kantonsrätliche Aufsichtskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. In Bezug auf die Wählbarkeit sind die in § 11a genannten Ausschlussgründe mit Ausnahme der Zugehörigkeit zum Kantonsrat anwendbar.

² Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Berichterstattung und Antragstellung an den Kantonsrat;
- b) Kenntnisnahme und Behandlung der Berichte der Revisionsstelle;
- c) Behandlung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- d) Erteilung von besonderen Prüfaufträgen an die Revisionsstelle;
- e) Erlass eines Reglements über die Entschädigungen der Mitglieder des Bankrats;
- f) Erlass eines Anforderungsprofils für die Mitglieder des Bankrats;
- g) Stellen von Auskunftsbefehlen an die Bankorgane.

§ 25a (neu) Übergangsbestimmungen

Mitglieder des Bankrats, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ...³:

- a) gewählt sind, verbleiben bis zur darauffolgenden Legislatur gemäss § 11 Abs. 2 im Amt;
- b) ihr Amt in ihrer dritten Legislatur ausüben, können in Abweichung von § 11 Abs. 2 einmalig wiedergewählt werden.

II.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Er tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

¹ GS ...

² SRSZ 321.100.

³ GS ...